



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 24. November 2022  
(OR. en)

15186/22

LIMITE

SCH-EVAL 163  
COMIX 548  
VISA 187

## VORSCHLAG

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 23. November 2022

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2022) 660 final

---

Betr.: Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich **der gemeinsamen Visumpolitik** durch die **Niederlande** festgestellten (schwerwiegenden) Mängel

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 660 final.

Anl.: COM(2022) 660 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION



Brüssel, den 23.11.2022  
COM(2022) 660 final

2022/0385 (NLE)  
**SENSITIVE\***

Vorschlag für einen

## **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch die Niederlande festgestellten (schwerwiegenden) Mängel**

---

\* Distribution only on a 'Need to know' basis - Do not read or carry openly in public places. Must be stored securely and encrypted in storage and transmission. Destroy copies by shredding or secure deletion. Full handling instructions <https://europa.eu/db43PX>

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Am 7. Oktober 2013 erließ der Rat die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013<sup>1</sup> zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands. Im Einklang mit der Verordnung erstellte die Kommission für die Jahre 2020 bis 2024 ein mehrjähriges Evaluierungsprogramm<sup>2</sup> und für 2022 ein einjähriges Evaluierungsprogramm<sup>3</sup> mit detaillierten Plänen für Ortsbesichtigungen in den zu evaluierenden Mitgliedstaaten, mit den zu evaluierenden Bereichen und den zu besichtigenden Orten.

Die zu evaluierenden Bereiche erstrecken sich auf alle Aspekte des Schengen-Besitzstands, insbesondere Außengrenzenmanagement, Visumpolitik, Schengener Informationssystem, Datenschutz, polizeiliche Zusammenarbeit, justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und kontrollfreie Binnengrenzen. Bei allen Evaluierungen werden zudem Grundrechtsbelange und die Arbeitsweise der Behörden berücksichtigt, die die einschlägigen Teile des Schengen-Besitzstands anwenden.

Auf der Grundlage des mehrjährigen und des einjährigen Programms hat ein Team aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission zwischen dem 23. und 28. Juni 2022 die Anwendung der gemeinsamen Visumpolitik durch die Niederlande evaluiert. Der Evaluierungsbericht<sup>4</sup> des Teams enthält die Ergebnisse und Bewertungen einschließlich bewährter Vorgehensweisen und der während der Evaluierung festgestellten Mängel.

Zusätzlich zu dem Bericht gab das Team Empfehlungen für Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel ab. Diese Empfehlungen sind Gegenstand des vorliegenden Vorschlags.

Dieser Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung soll mithin sicherstellen, dass die Niederlande alle Schengen-Vorschriften im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik ordnungsgemäß und wirksam anwenden.

#### **• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Diese Empfehlungen dienen der Umsetzung der bestehenden Vorschriften in diesem Bereich.

#### **• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Diese Empfehlungen stehen im Zusammenhang mit anderen zentralen Politikbereichen der Union, die im Rahmen des Schengen-Evaluierungsmechanismus evaluiert werden.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

<sup>2</sup> Durchführungsbeschluss C(2020) 8045 der Kommission vom 14. Dezember 2020 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2019) 3692 zur Festlegung des mehrjährigen Evaluierungsprogramms für den Zeitraum 2020-2024.

<sup>3</sup> Durchführungsbeschluss C(2021) 7727 der Kommission vom 4.11.2021 zur Festlegung des ersten Teils des jährlichen Evaluierungsprogramms für das Jahr 2022 gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands.

<sup>4</sup> C(2022) 6600.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT**

### **• Rechtsgrundlage**

Mit der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022<sup>5</sup>, die am 1. Oktober 2022 in Kraft trat, wurden die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 aufgehoben und neue Vorschriften für die Anwendung des Schengen-Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus festgelegt. Allerdings ist in Artikel 31 Absatz 3 der neuen Verordnung festgelegt, dass die Annahme der Evaluierungsberichte und Empfehlungen für vor dem 1. Februar 2023 durchgeführte Evaluierungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 erfolgt.

### **• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die Kommission ist nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates verpflichtet, dem Rat einen Vorschlag zur Annahme von Empfehlungen für Maßnahmen zu unterbreiten, die auf die Beseitigung von während der Evaluierung festgestellten Mängeln abzielen. Zur Stärkung des Vertrauens der Mitgliedstaaten ineinander und im Interesse einer besseren Koordination auf Unionsebene sind Maßnahmen auf Unionsebene erforderlich, damit gewährleistet ist, dass die Mitgliedstaaten alle Schengen-Vorschriften wirksam anwenden.

### **• Verhältnismäßigkeit**

Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates spiegelt die besonderen Befugnisse wider, die dem Rat im Bereich der gegenseitigen Bewertung der Durchführung der Unionspolitik im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts übertragen wurden.

## **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

### **• Ex-post-Bewertungen/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

### **• Konsultation der Interessenträger**

Am 4. Oktober 2022 gaben die Mitgliedstaaten im Schengen-Ausschuss, der mit Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates eingesetzt wurde und der nach der Übernahme der einschlägigen Bestimmungen unter Artikel 30 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates fällt, eine befürwortende Stellungnahme zum Evaluierungsbericht ab.

### **• Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

### **• Folgenabschätzung**

Entfällt.

### **• Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

- **Grundrechte**

Dem Schutz der Grundrechte bei der Anwendung des Schengen-Besitzstands wurde während des Evaluierungsprozesses Rechnung getragen.

**4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Entfällt.

**5. WEITERE ANGABEN**

Entfällt.

PUBLIC

Vorschlag für einen

## **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch die Niederlande festgestellten (schwerwiegenden) Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022<sup>6</sup> über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013, insbesondere Artikel 31 Absatz 3, wonach für vor dem 1. Februar 2023 durchgeführte Evaluierungen die Annahme der Evaluierungsberichte und Empfehlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013<sup>7</sup> (insbesondere Artikel 15) erfolgt,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zwischen dem 23. und 28. Juni 2022 wurden die Niederlande einer Schengen-Evaluierung im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik unterzogen. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2022) 6600 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.
- (2) Es sollten Abhilfemaßnahmen zur Behebung der im Rahmen der Evaluierung festgestellten Mängel empfohlen werden. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung der einschlägigen Bestimmungen – unter anderem in Bezug auf die Einreichung von Visumanträgen binnen zwei Wochen nach der Terminbeantragung, die sichere Lagerung und Vernichtung von Antragsdossiers in Papierform, die Verhinderung des unbefugten Zugangs zu sensiblen Informationen und die Einhaltung der Bestimmungen zur Antragsbearbeitungszeit – zukommt, sollten die Empfehlungen 4, 6, 7, 9, 12, 13, 15 und 18 dieses Beschlusses vorrangig umgesetzt werden.
- (3) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Die Folgemaßnahmen und Überwachungstätigkeiten zu dieser Evaluierung, beginnend mit der Vorlage der Aktionspläne, erfolgen gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022. Da im Evaluierungsbericht ein schwerwiegender Mangel festgestellt wurde, sind die Niederlande gehalten, der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 22 Absatz 6 der genannten Verordnung innerhalb eines Monats nach der Annahme der Empfehlungen

<sup>6</sup> ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1.

<sup>7</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

einen Aktionsplan zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vorzulegen.

- (4) Um die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen im Zusammenhang mit dem schwerwiegenden Mangel zu überprüfen, organisiert die Kommission gemäß Artikel 22 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates einen erneuten Besuch, der spätestens ein Jahr nach dem Evaluierungstermin stattfinden muss —

EMPFIEHLT:

Die Niederlande sollten

#### **Allgemeines**

1. Antragstellern, die beabsichtigen, sich länger als 90 aufeinanderfolgende Tage in den Niederlanden aufzuhalten, Visa für den längerfristigen Aufenthalt ausstellen (außer im Falle von Personen, die unter die Richtlinie 2004/38/EG fallen und Anspruch auf „Einreisevisa“ in Form eines Visums für den kurzfristigen Aufenthalt haben);
2. sicherstellen, dass die gedruckte Fassung des Online-Antragsformulars der neuesten Fassung des einheitlichen Antragsformulars in Anhang 9 des Visakodex-Handbuchs entspricht;
3. dafür sorgen, dass zumindest das Online-Antragsformular als Übersetzung in mehreren Sprachfassungen zur Verfügung steht (u. a. in arabischer Sprache für Anträge, die in Saudi-Arabien gestellt werden);
4. sicherstellen, dass Visumantragsteller ihren Antrag binnen zwei Wochen nach der Terminbeantragung einreichen können, und dazu beispielsweise verstärkt auf eine Aufstockung des Personals der konsularischen Dienststelle hinwirken und – sofern die Verzögerungen (vor allem) auf Personalmangel seitens externer Dienstleister zurückzuführen sind – mit dem/den externen Dienstleister(n) klären, wie die Wartezeiten bei der Terminvergabe am besten verkürzt werden können;
5. sicherstellen, dass die Antragsteller Belege in der Amtssprache des Landes, in dem sie den Antrag stellen, einreichen können;
6. unverzüglich sicherstellen, dass der externe Dienstleister Antragsdossiers in Papierform nicht kurz nach Erhalt der Visumanträge vernichtet und dass die Vernichtung stets unter Aufsicht der Konsulate und nach geeigneten Protokollen erfolgt;
7. sicherstellen, dass die neueste Fassung des Standardformulars zur Unterrichtung über die Visumverweigerung verwendet wird;
8. sicherstellen, dass das Personal der konsularischen Dienststelle und der Konsulate die Bestimmungen über die Annullierung und Aufhebung von Visa sowie über die Ungültigmachung von Visummarken korrekt anwendet; dafür sorgen, dass den Konsulaten geeignete Stempel zur Verfügung stehen;
9. sicherstellen, dass über das IT-Visabearbeitungssystem auch nach der Bescheidung eines Antrags Daten im Visa-Informationssystem geändert werden können;
10. die Bemühungen verstärken, das in den Konsulaten mit der Bearbeitung von Schengen-Visa befasste Personal zum Thema Visumverfahren zu schulen, und gewährleisten, dass die ins Ausland entsandten operativen Führungskräfte die örtlichen Bediensteten angemessen beaufsichtigen;

11. die Bemühungen verstärken, die operativen Führungskräfte so zu schulen, dass sie die örtlichen Bediensteten sowie und die externen Dienstleister wirksamer beaufsichtigen bzw. überwachen können;
12. sicherstellen, dass örtliche Bedienstete nicht auf sensible Informationen (z. B. auf die Ergebnisse von Abfragen im IT-Visabearbeitungssystem) zugreifen können; die Zugangsrechte dieser Personen auf die Funktionen beschränken, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich sind;

### **Konsularische Dienststelle**

13. die Arbeitsabläufe der konsularischen Dienststelle anpassen und gegebenenfalls das mit der Registrierung befasste Personal beauftragen, die Zulässigkeit und die territoriale Zuständigkeit zu prüfen, bevor die Dossiers im Visa-Informationssystem angelegt werden;
14. sicherstellen, dass das Personal der konsularischen Dienststelle über ausreichende Sprachkenntnisse für die Antragsbearbeitung verfügt und nicht übermäßig auf maschinelle Übersetzungen angewiesen ist;
15. die Einstellung von Entscheidungsträgern, die bereits über konsularische Erfahrungen verfügen, vorantreiben; in Erwägung ziehen, neue Mitarbeiter für einen kurzen Zeitraum zu externen Dienstleistern und/oder in Konsulate zu entsenden, damit sie vor Ort Erfahrungen sammeln können;
16. weiterhin sicherstellen, dass die Entscheidungsträger das bei der Abfrage der Datenbank für die Bewertung von Anträgen („Assessment application database“) erzielte Ergebnis im Hinblick auf seine Begründetheit prüfen, und dafür sorgen, dass die dieser Datenbank zugrunde liegenden Algorithmen regelmäßig überprüft werden;
17. sicherstellen, dass Abfragen im Schengener Informationssystem nicht der Überprüfung dienen, ob Personen, die ein Visum für den Flughafentransit beantragen, einem Einreiseverbot unterliegen;
18. sicherstellen, dass die Bearbeitungszeit für Visumanträge nie mehr als 45 Kalendertage beträgt und nur in Einzelfällen über 15 Kalendertage hinaus verlängert wird, insbesondere wenn der Antrag weiteren Prüfungen unterzogen werden muss, und die Arbeitsanweisungen für Befragungen hinsichtlich der Bearbeitungszeit überarbeiten und Ausnahmefälle auflisten, in denen eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gerechtfertigt sein könnte;
19. sicherstellen, dass die Entscheidungsträger die Möglichkeit, häufig reisenden Bona-fide-Personen Mehrfachvisa mit längerer Gültigkeitsdauer auszustellen, u. a. auf der Grundlage von Artikel 24 Absatz 2c der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (im Folgenden „Visakodex“)<sup>8</sup>, optimal nutzen;

### **Riad**

20. für eine angemessene Privatsphäre der Antragsteller im Wartebereich des Visumantragszentrums sorgen und beispielsweise den externen Dienstleister ersuchen, insbesondere in Spitzenzeiten die Öffnungszeiten für die Entgegennahme von Visumanträgen zu verlängern;
21. das Visumantragszentrum ersuchen, besser geeignete Räumlichkeiten für Backoffice-Aufgaben zur Verfügung zu stellen;

---

<sup>8</sup> ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1.

22. sicherstellen, dass der externe Dienstleister die Öffentlichkeit klarer und umfassender über die optionalen Dienstleistungen und die entsprechenden Gebühren informiert, und dafür sorgen, dass die Hauszustellung von Reisepässen künftig als optionale Dienstleistung angeboten wird;
23. gewährleisten, dass die Verfahren im Visumantragszentrum Anhang X des Visakodexes entsprechen;
24. sicherstellen, dass Fingerabdrücke, die von Antragstellern im Rahmen eines früheren Antrags abgenommen und weniger als 59 Monate vor dem Datum des neuen Antrags erstmals in das Visa-Informationssystem eingegeben wurden, in die Folgeanträge kopiert werden, und dafür sorgen, dass alle relevanten Bediensteten des Visumantragszentrums diese Vorgabe kennen;
25. weitere Unterstützung, geeignete Anweisungen und Hintergrundinformationen für die operative Führungskraft in Riad (sowie in anderen Konsulaten) bereitstellen, damit die betreffende(n) Person(en) effizienter an den Sitzungen im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort teilnehmen kann (können).

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*